



Ausschussdrucksache 21(4)088-1
vom 29. Oktober 2025

Schriftliche Stellungnahme

vom Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer, Berlin vom
29. Oktober 2025

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems

BT-Drucksache 21/1848

BDÜ e.V. / Uhlandstraße 4–5 / 10623 Berlin

An den Deutschen Bundestag

Innenausschuss

Nur per E-Mail an:

innenausschuss@bundestag.de

**Stellungnahme des Bundesverbandes der Dolmetscher und
Übersetzer e. V. (BDÜ) zum
Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die
Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems**

BT-Drs. 21/1848, 29.09.2025

Elvira Iannone
Politische Geschäftsführung

Uhlandstraße 4-5
10623 Berlin

T: +49 30 88712830

www.bdue.de
iannone@bdue.de

Datum / Date

29.10.2025

Sehr geehrter Herr Amtierender Vorsitzender Oster,
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder im Innenausschuss,

wir nehmen hiermit zum „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems“ (GEAS-Anpassungsgesetz) Stellung.

Der **Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ)** ist mit über 7.000 Mitgliedern der größte deutsche und europäische Berufsverband der Branche. Er repräsentiert damit etwa 80 % aller organisierten Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Deutschland. Im BDÜ sind ausschließlich Übersetzerinnen, Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Laut- und Gebärdensprachen organisiert, die über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügen und diese nachgewiesen haben.

Mehr als die Hälfte der BDÜ-Mitglieder sind allgemein beeidigt. Ungefähr zwei Drittel aller im BDÜ organisierten Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind (auch) im Gesundheits- und im Gemeinwesen tätig, darunter auch in Ämtern, Behörden, Krankenhäusern und Notaufnahmen, Unterkünften und Schutzhäusern sowie Beratungsstellen aller Art. Insgesamt werden knapp 100 Sprachen durch BDÜ-Mitglieder abgedeckt.

Ziel des GEAS-Anpassungsgesetzes ist die Anpassung des nationalen Rechts an die 11 am 14. Mai 2024 final beschlossenen Rechtsakte des Europäischen Parlaments und des Rates zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), wobei Zuständigkeiten geregelt, Regelungen von den Mitgliedstaaten gesetzlich ausgefüllt und ggf. wiederholende nationale Regelungen gestrichen werden müssen. Betroffen sind insbesondere das Asylgesetz und das Aufenthaltsgesetz.

In unserer Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf beziehen wir uns ausschließlich auf solche Aspekte, die im Zusammenhang mit unseren Berufen und folglich mit Kommunikation stehen. Für den vorliegenden Gesetzentwurf sind dies übergreifend die vorgesehenen Änderungen zu den Themen

1. Behördenkommunikation und
2. Regelung zum Zugang zu Sprachmittlung bei Inhaftierung und in Haft, zum Asylgesetz
3. Sprachbestimmung (AsylG-E),
4. Unentgeltliche Rechtsauskunft (§ 12b AsylG-E),
5. Redaktionelle Änderungen in § 17 AsylG und
6. Veröffentlichung von Tonaufzeichnungen (§ 86 Absatz 1 AsylG-E), sowie zum Aufenthaltsgesetz
7. Kommunikation bei Überprüfung, Dauer, Verbringung und Unterbringung im Rahmen des Screeningverfahrens
8. Kommunikation im Rahmen der vorläufigen Gesundheitskontrolle (§ 71 Absatz 4b AufenthG-E).

Unspezifische Angaben, fehlende oder evtl. fehlerhafte Bezüge und terminologische Ungenauigkeiten in unserer Stellungnahme bitten wir zu entschuldigen; auch können Bezüge und Aufzählungen nicht abschließend sein. Aufgrund von Umfang und Komplexität des Vorhabens konnten wir unsere Stellungnahme nicht durch einen Juristen prüfen lassen.

Wir vertrauen darauf, dass bei der Umsetzung der GEAS-Reformen in nationales Recht bzw. bei den geplanten Änderungen im Asyl- und Ausländerrecht, Völkerrecht, EU-Recht und Verfassungsrecht bei den GEAS-Reformen (vgl. EU 6 - 3000 - 039/25; WD 2 - 3000 - 039/25; WD 3 - 3000 - 046/25) bzw. die in EMRK, UN-BRK und UN-Kinderrechtskonvention verankerten Rechte gewahrt und daraus abgeleitete Gesetze eingehalten werden.

1. Behördenkommunikation

Die Hinzuziehung von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern im Asylverfahren ist in § 17 Asylgesetz geregelt. Diese bezieht sich jedoch ausschließlich auf die Anhörung im Asylverfahren, nicht auf die Kommunikation mit anderen Behörden, obwohl vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass die Person bei Einreise und bis zur Anhörung zumeist nicht des Deutschen mächtig ist.

Dabei finden schon vor der Anhörung Kommunikationssituationen mit rechtlichen Implikationen statt, vor allem solche, die

- **erkennungsdienstliche Maßnahmen mit sich bringen: etwa Mitwirkungspflichten (§§ 15, 15a, 15b AsylG, § 82 AufenthG), Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität (§ 16 AsylG, § 49 Absatz 8 AufenthG-E);**

- **Bescheinigungen zum Ergebnis haben: etwa über die Aufenthaltsgestattung (§ 63 AsylG), über die Meldung als Asylsuchender (§§ 63a, 63b AsylG-E);**
- **mit Rechten und Pflichten einhergehen: etwa Meldepflicht (§ 68 Absatz 3, 4 AsylG), Anzeigepflicht zur Geburt oder nachträglichen Einreise eines Kindes, dessen Elternteil einen Asylantrag gestellt hat (§ 14 Absatz 5 AsylG-E), Ausreisefrist (§ 38 Absatz 5 AsylG-E);**
- **wesentliche Rechtsfolgen haben können: etwa Entscheidung über Verfahren bei Fällen des Artikel 68 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 (§ 36 Absatz 1 AsylG-E), Beschränkung der Bewegungsfreiheit (§ 68 AsylG-E), Screeningverfahren (§ 14a AufenthG-E);**
- **oder sogar die Stellung des Asylantrags selbst betreffen, etwa (§§ 13, 13a, 14 Absatz 2, §§ 18a, 19 und 22 AsylG-E);**
- **ebenso wie weitere Mitteilungen an die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer, für die das Bundesministerium des Innern zukünftig Rechtsverordnungen zur Zuständigkeit von Behörden bestimmen kann (§ 88 Absatz 1 Nummer 3 AsylG-E).**

Dies gilt insbesondere dann, wenn die Person in ihren Grundfreiheiten betroffen ist, also wenn sie durch jegliche genannte Behörde wohin auch immer verbracht (etwa bei Asylgrenzverfahren nach § 18a AsylG-E oder Überprüfungsverfahren nach §§ 14a, 15b AufenthG-E), festgehalten, in Gewahrsam genommen wird, wenn ihre Bewegungsfreiheit dauerhaft eingeschränkt (§ 68 AsylG, § 15b Absatz 5 AufenthG-E) oder sie inhaftiert (s. 2. Regelungen zu Zugang zu Sprachmittlung bei Inhaftierung und in Haft) wird.

Dies gilt gleichermaßen für Kommunikationssituationen, in denen Mitarbeiter des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und von UNHCR Deutschland, Vertreter anderer internationaler Organisationen oder nationaler Einrichtungen, denen nach völkerrechtlichen Vereinbarungen der Besuch in Vollzugseinrichtungen zu gestatten ist, Rechtsbeistand oder Rechtsberater Gespräche mit der Ausländerin oder dem Ausländer führen, sowie für Situationen, in denen die besonderen Bedürfnisse von Inhaftierten überprüft werden.

Die Verständigung durch Übersetzerinnen und Übersetzer und insbesondere Dolmetscherinnen und Dolmetscher muss umso mehr gewährleistet sein, als dass es nach unserem Kenntnisstand im Aufenthaltsgesetz keinerlei Regelung zu Sprachmittlung gibt und nicht alle Kommunikationssituationen durch Gesetze und Verordnungen abgedeckt sind, die nur einzelne Bereiche regeln.

In allen angeführten Situationen muss die Kommunikation unter Hinzuziehung qualifizierter Dolmetscherinnen und Dolmetscher sichergestellt werden, damit rechtsstaatliche Prinzipien gewahrt bleiben und die Europäische Menschenrechtskonvention eingehalten wird.

Da „Übersetzer“, „Dolmetscher“ und „Sprachmittler“ keine geschützten Berufsbezeichnungen sind, ist der Nachweis einer einschlägigen Qualifikation, beispielsweise eines translationswissenschaftlichen Studiums oder einer Staatlichen

Prüfung Übersetzen/Dolmetschen/Gebärdensprachdolmetschen, unerlässlich, wie dies auch für die Aufnahme in praktisch alle Berufsverbände in Deutschland erforderlich ist. Bei Kommunikationssituationen im Fachgebiet Recht ist auch der Nachweis entsprechender Kenntnisse oder eine allgemeine Beeidigung geboten. Gerade im Asyl- und Aufenthaltsrecht ist zur Qualitätssicherung der Einsatz allgemein beeidigter Dolmetscherinnen und Dolmetscher – nach Ende der Übergangsfrist des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG) ausschließlich solche **Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die nach GDolmG allgemein beeidigt sind** – unabdingbar. Zum einen war in der Vergangenheit immer wieder öffentlich geworden, dass Extremisten und Mitarbeiter fremder Geheimdienste gezielt als Dolmetscher bzw. Übersetzer, gerade im Kontext politischer Verfolgung, tätig waren. Zum anderen handelt es sich bei den o. a. Kommunikationssituationen um solche, durch die die Bewegungsfreiheit eingeschränkt wird und daher eine Analogie zum Strafrecht gegeben ist – nicht durch das Rechtsgebiet, sondern durch die Folgen für die fremdsprachige Person.

2. Regelung zum Zugang zu Sprachmittlung bei Inhaftierung und in Haft

Im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) findet sich weder eine Regelung zur Sprachmittlung in Haft, noch wird auf § 185 GVG verwiesen (für Menschen mit Beeinträchtigung ist immerhin der Verweis auf § 186 GVG gegeben). Vielmehr wird ein Bezug zu Artikel 6 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) hergestellt. In den Landesgesetzen zum Strafvollzug scheint der Zugang zu Sprachmittlung und damit nicht nur die Belehrung über Rechte und Pflichten bei der Aufnahme, sondern auch der Zugang zu Kommunikation und auch Teilhabe nicht (überall) geregelt zu sein, etwa in Hessen. Stattdessen soll der Zugang zu Deutschkursen ermöglicht werden (was langfristig sinnvoll ist). Entsprechend unzureichend ist aktuell der Zugang von verurteilten Straftätern im Vollzug zu Sprachmittlung.

Keinesfalls ist bei Inhaftierung eine schriftliche Kommunikation (§ 70 Absatz 4 AsylG-E) ausreichend. Die im Entwurf beschriebenen Kommunikationssituationen weisen die Merkmale einer sog. Zuführung auf, die Kommunikation vor einem Haftrichter findet nicht schriftlich statt.

Wenn ausnahmsweise auf standardisierte **schriftliche Kommunikation** aus Richtung einer Behörde zur Ausländerin bzw. zum Ausländer zurückgegriffen werden muss, die zwangsläufig immer eine kommunikative Einbahnstraße ist, weil keine Verständnisfragen gestellt werden können, so sind diese Informationen qualitätsgesichert von qualifizierten und beeidigten/ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern nach dem 4-Augen-Prinzip in die jeweilige Sprache zu übertragen.

Es ist zu prüfen, inwiefern die Anwendung von § 17 AsylG anwendbar ist oder bei

Überprüfungshaft (§§ 14a, 15b AufenthG-E),

Zurückweisungshaft (§ 15 AufenthG),

Abschiebungs-/Sicherungshaft (§ 62 AufenthG),

Asylverfahrenshaft (§§ 69, 70 AsylG-E),

Inhaftnahme von Ausländern mit besonderen Bedürfnissen (§ 70a AsylG-E),

Haft im Rückkehr grenzverfahren (§ 70b AsylG-E),

Haft zum Zweck der Überstellung (§ 2 Absatz 14 AufenthG-E)

auf §§ 185, 186 GVG verwiesen werden muss, um auch nur die grundlegende Kommunikation – Aufnahme, medizinische Versorgung, besonderer Bedarf, Informationen im Alltag – zu gewährleisten, wenn von vorneherein davon auszugehen ist, dass die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer nicht des Deutschen mächtig sind.

3. Sprachbestimmung (AsylG-E)

An mehreren Stellen im vorliegenden Gesetzentwurf findet sich bezüglich der Information bzw. Belehrung der Ausländerin bzw. des Ausländers die Formulierung „in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann“.

Dies greift zu kurz, weil beispielsweise bei Menschen aus mehrsprachigen Ländern die Sprachkompetenz in Kolonialsprachen überschätzt wird oder auf Seiten der Behörden überhaupt Unwissenheit über die regional gesprochenen Sprachen herrscht. Wenn Kommunikation zur Einbahnstraße wird – eine Person setzt etwas bei einer anderen voraus –, birgt dies Risiken für das Funktionieren dieser Kommunikation und die Rechtssicherheit. Dies gilt sowohl für mündliche als auch für schriftliche Kommunikation.

In § 17 Asylgesetz lautet die Formulierung in Bezug auf die darin behandelten Sprachmittlerinnen und Sprachmittler: „[...], der in die Muttersprache des Ausländers oder in eine andere Sprache zu übersetzen hat, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann und in der er sich verständigen kann.“

Im vorliegenden Gesetzentwurf sind an den Stellen

§ 14 Absatz 3 AsylG-E (S. 16)

§ 47 Absatz 4 AsylG-E (S. 27)

jeweils die Angabe „in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann“ durch die Angabe „in der Muttersprache des Ausländers oder in einer anderen Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann und in der er sich verständigen kann“ zu ersetzen.

Im vorliegenden Gesetzentwurf sind an den Stellen

§ 47a Absatz 5 AsylG-E (S. 10)

§ 38 Absatz 5 AsylG-E (S. 25)

§ 68 Absatz 7 AsylG-E (S. 32)

jeweils die Angabe „Sprache, die er versteht oder deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden darf“ durch die Angabe „in der Muttersprache des Ausländers oder in einer anderen Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann und in der er sich verständigen kann“ zu ersetzen.

Im vorliegenden Gesetzentwurf sind an den Stellen

§ 70 Absatz 4 Satz 1 AsylG-E (S. 35)

§ 70 Absatz 4 Satz 2 AsylG-E (S. 35)

sowie in der Begründung auf S. 107 und 114

jeweils die Angabe „in einer Sprache zu informieren, die er versteht oder von der vernünftigerweise vorausgesetzt werden darf, dass er sie versteht“ durch die Angabe „in der Muttersprache des Ausländers zu informieren oder in einer anderen Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann und in der er sich verständigen kann“ zu ersetzen.

Im vorliegenden Gesetzentwurf ist in

§ 68a Absatz 4 AsylG-E (S. 33)

die Angabe „[in einer] Sprache zu unterrichten, die er versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie verstehen kann“ durch die Angabe „in der Muttersprache des Ausländers zu unterrichten oder in einer anderen Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann und in der er sich verständigen kann“ zu ersetzen.

4. Unentgeltliche Rechtsauskunft (§ 12b AsylG-E)

Mit der Einführung von § 12b AsylG-E soll der in Kapitel II Abschnitt III bzw. in Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/1348 verankerte Rechtsanspruch auf unentgeltliche Rechtsauskunft und unentgeltliche Rechtsberatung während der gesamten Dauer des Asylverfahrens, einschließlich des Asylgrenzverfahrens und des Überprüfungsverfahrens, umgesetzt werden. In den Artikeln 15–19 dieser Verordnung findet sich kein Hinweis zum Thema Sprache bzw. Sprachmittlung. Uns ist nicht klar, inwiefern Rechtsauskunft und -beratung Teil des Asylverfahrens sind.

Damit Rechtsauskunft und -beratung als solche funktionieren und auch rechtssicher erfolgen können, sind hierzu qualifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher hinzuzuziehen; für Antragsteller unentgeltlich, wenn Rechtsauskunft und -beratung unentgeltlich sind (s. Artikel 19 der Verordnung (EU) 2024/1348).

5. Redaktionelle Änderungen in § 17 AsylG

Die Formulierung in § 17 Absatz 1 Satz 1 AsylG ist bezogen auf die Bezeichnungen und auszuführenden Tätigkeiten von Sprachmittlern nicht korrekt.

Sprachmittlung ist in der Translationswissenschaft – und so stets auch in allen Gesetzestexten und im Sprachgebrauch des BAMF – der Überbegriff für Übersetzen (schriftlich) und Dolmetschen (mündlich bzw. gebärdet) mit deren unterschiedlichen Unterformen, wie inter- oder intralingual (Leichte Sprache) oder in Laut- und Gebärdensprachen. Da die Berufsbezeichnungen – leider – nicht rechtlich geschützt sind, sind daran auch keine generischen Anforderungen an Qualifikation, Rollenverständnis, Berufsethik oder anderes geknüpft. Andere Berufsbezeichnungen gibt es – abgesehen von einer weiteren fachlichen Untergliederung – nicht. Auch sagen die vorgenannten Bezeichnungen allein nichts über eine allgemeine Beeidigung bzw. Ermächtigung i. S. v. § 189 GVG, also über eine Beeidigung nach Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) oder eine Beeidigung nach einem der 16 Landesgesetze aus.

Zudem wird in § 17 Absatz 1 Satz 1 AsylG für die Person der Überbegriff verwendet, für die Tätigkeit jedoch nur einer der beiden Unterbegriffe, nämlich übersetzen; Übersetzen bezeichnet die schriftliche Übertragung eines schriftlich fixierten Textes in eine andere Sprache. Dies ist bei einer mündlichen Anhörung bzw. bei gesprochener und auch gebärdeter Kommunikation nicht der Fall.

Daher sind zwei redaktionelle Änderungen erforderlich:

In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Dolmetscher, Übersetzer oder sonstiger Sprachmittler“ durch die Angabe „Dolmetscher bzw. Übersetzer“ sowie die Angabe „zu übersetzen hat“ durch die Angabe „zu übersetzen bzw. zu dolmetschen hat“ ersetzt.

6. Veröffentlichung von Tonaufzeichnungen (§ 86 Absatz 1 AsylG-E)

Wir begrüßen, dass mit § 86 1 AsylG-E ordnungswidrig handeln soll, „wer die Tonaufzeichnung nach einer Anhörung beim BAMF oder Ausschnitte hieraus veröffentlicht oder anderen Personen [...] zugänglich macht.“

Denn im Gegensatz zur bisherigen Praxis der softwaregestützten Transkription in der Anhörung sind auf Tonaufzeichnungen nun erstmals im Asylverfahren auch die Stimmen der Dolmetscherinnen und Dolmetscher konserviert. Diese haben – wie andere Personen auch – ein Recht auf die eigene Stimme und die Nutzung von Aufzeichnungen derselben, was gewahrt bleiben muss.

Zudem sehen wir diese geplante Maßnahme auch als eine zum Schutz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern: Bei Verbreitung oder gar Veröffentlichung einer Tonaufzeichnung einer Anhörung stünde zu befürchten, dass gerade bei Seltenen Sprachen eine Identifizierung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher durch Dritte erfolgen kann, für die in den letzten 10 Jahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhebliche Anstrengungen unternommen wurden, um sie vor eben einer solchen Identifikation und möglichen Einschüchterungen und Angriffen aufgrund ihrer exponierten Rolle zu schützen.

7. Kommunikation bei Überprüfung, Dauer, Verbringung und Unterbringung im Rahmen des Screeningverfahrens

Mit §§ 14a, 15b AufenthG-E soll das Screeningverfahren nach Verordnung (EU) 2024/1356 umgesetzt werden, das nicht Bestandteil des Asylverfahrens ist. Laut Begründung (S. 127 Gesetzentwurf) soll eine solche Überprüfung, das sog. Screening, an der EU-Außengrenze „im Regelfall nur wenige Stunden andauern“ und ist auf eine Dauer von höchstens 7 Tagen, im Bundesgebiet auf 3 Tage begrenzt. In diesem Zeitraum wird der ausländischen Person die Ein- bzw. Weiterreise in die EU bzw. Bundesrepublik Deutschland verwehrt, jedoch nicht die Ausreise aus der EU; damit handele es sich nicht um Haft bzw. Freiheitsentziehung i. S. d. Artikel 5 EMRK.

Bei jeder Form der Überprüfung, die über wenige Minuten hinaus geht, findet Kommunikation statt: im Screening selbst einschließlich Informationen darüber (Ablauf, Rechte und Pflichten), zur Verbringung an eine andere Stelle in der Nähe oder gar als Transport in eine Unterkunft, aus hygienischen Gründen, zur Aufnahme von Wasser und

Lebensmitteln. Je länger ein solches Screening dauert, umso höher ist der Bedarf an Kommunikation.

Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1356 regelt:

Die während der Überprüfung bereitgestellten Informationen werden in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht. Die Informationen werden schriftlich — in Papierform oder in elektronischem Format — und bei Bedarf mündlich unter Inanspruchnahme von Dolmetschleistungen zur Verfügung gestellt. Bei Minderjährigen werden die Informationen in kinderfreundlicher und altersgerechter Weise und unter Einbeziehung des Vertreters oder der in Artikel 13 Absätze 2 und 3 genannten Person zur Verfügung gestellt. Um den Zugang zum Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes zu erleichtern, können die Überprüfungsbehörden die erforderlichen Vorkehrungen zur Bereitstellung von Kulturvermittlungsdiensten treffen.

Diese bereitzustellenden Informationen sind jedoch nur ein geringer Teil der zwingend erforderlichen Kommunikation innerhalb eines Zeitraums von 3 bzw. 7 Tagen, sei es aus rechtlichen Gründen, sei es zur Unterbringung und Versorgung. **Es ist sicherzustellen, dass es für die Hinzuziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern eine Rechtsgrundlage gibt, wenn dieser Screening-Zeitraum weder Teil des Asylverfahrens noch Haft ist.** Für uns geht eine solche aus dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht hervor, ist aber umso wichtiger, da die Regelungen zur Beauftragung von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern in Deutschland unsystematisch und lückenhaft ist.

In Bezug auf die Ermittlung der für eine funktionierende Kommunikation erforderlichen Sprache und auf den Unterschied zwischen schriftlicher und mündlicher Kommunikation sind wir bereits in den Punkten 1. –3. dieser Stellungnahme eingegangen und verweisen darauf.

8. Kommunikation im Rahmen der vorläufigen Gesundheits- und Vulnerabilitätskontrolle (§ 71 Absatz 4b AufenthG-E)

Die Ausführungen unter 7. dieser Stellungnahme gelten erst recht für die „Vorläufigen Gesundheitskontrollen und Vulnerabilität“ (wie es in der Verordnung heißt – wir vermuten einen sprachlichen Bezugsfehler durch Zeitdruck: Richtig muss es Vorläufige Kontrollen von Gesundheit und Vulnerabilität heißen) nach Artikel 12, Absätze 1 und 3 der Screening-Verordnung.

Die zuständige Landesgesundheitsbehörde soll eine körperliche Untersuchung anordnen können, um von dem Ausländer ausgehende Gefahren für die öffentliche Gesundheit zu ermitteln, wobei der Ausländer diese Untersuchung zu dulden haben soll. Die Untersuchung soll laut Artikel 12 Absatz 1 der Screening-Verordnung von medizinisch qualifiziertem Personal vorzunehmen sein, wobei laut § 71 Absatz 4b AufenthG-E körperliche Eingriffe nur durch einen Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen werden dürfen sollen.

Bei diesen medizinischen Untersuchungen, denen sich die zu untersuchende Person nicht entziehen kann, und gegen die sie sich womöglich wehrt, ist es erforderlich, dass

qualifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher die Kommunikation sicherstellen. Zum einen kann so die zu untersuchende Person überhaupt verstehen, was der Anlass einer solchen Untersuchung ist und welche diagnostischen Verfahren dabei zur Anwendung kommen sollen; so kann beispielsweise eine Blutentnahme kooperativer und damit erfolgreich und vor allem sicherer für alle Beteiligten erfolgen. Zum anderen kann nur so die zu untersuchende Person über die Risiken einer Untersuchung beispielsweise bei einer Röntgenuntersuchung etwa bei Tuberkuloseverdacht oder anderen Eingriffen aufgeklärt werden. Und nur so können wiederum Ärzte nicht nur nach den Regeln der ärztlichen Kunst handeln, sondern auch ihrer ethischen Verantwortung gemäß Genfer Gelöbnis gerecht(er) werden.

Allerdings gibt es in Deutschland keine Rechtsgrundlage für die Hinzuziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern bei medizinischen Untersuchungen innerhalb des in Rede stehenden Rahmens, auch nicht in den Bundesländern. Entsprechend gibt es keine generelle Kostenübernahme für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen im Gesundheitswesen für alle Zugewanderten, die (noch) nicht oder nicht mehr ausreichend Deutsch oder die Deutsche Gebärdensprache beherrschen. Entsprechend gibt es unseres Wissens auch in den entsprechenden Gesetzen der Bundesländer keinerlei Rahmen dafür. Die einzigen uns bekannten Regelungen, nach denen Gesundheitsämter Dolmetscherinnen, Übersetzerinnen, Dolmetscher und Übersetzer beauftragen können, sind die im Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG). Es ist dafür zu sorgen, dass es eine entsprechende rechtliche Grundlage auch für die vorläufigen Gesundheitskontrollen im Screeningverfahren gibt:

Vor § 71 Absatz 4b Satz 2 AufenthG-E wird der Satz „Die Untersuchung ist von medizinisch qualifiziertem Personal unter Hinzuziehung von qualifizierten Dolmetschern vorzunehmen.“ eingefügt.

Dabei sind Schutzmaßnahmen auch für Dolmetscher gemäß ISO 21998:2020 Interpreting services — Healthcare interpreting — Requirements and recommendations einzuhalten.

Die Anforderungen an medizinisches Personal sind klar definiert, dadurch, dass es sich in Deutschland um geschützte, also staatlich reglementierte Berufe handelt. Analog ist für die vorläufige Prüfung der Vulnerabilität „spezialisiertes, für diesen Zweck geschultes Personal“ einzusetzen.

Für die Sprachmittlungsberufe gibt es weder eine geschützte Berufsbezeichnung noch eine Regulierung hinsichtlich des Zugangs zum Beruf. Auch findet sich im vorliegenden Gesetzentwurf weder ein Regelungsvorschlag noch ein Hinweis dazu, welche Qualifikation Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer nachweisen (können) müssen. Ohne eine solche Bedingung besteht das Risiko, dass – wie oft im kommunalen Bereich oder bei Polizeidienststellen – Menschen ohne jede Qualifikation oder nach einem Crashkurs zum Herstellen von Verständigung herangezogen werden und damit – auch unwissentlich oder unwillentlich – entweder Formfehler einleiten oder gar einen Verstoß gegen Grundrechte auslösen.

Dolmetscherinnen, Übersetzerinnen, Dolmetscher und Übersetzer müssen daher über einen einschlägigen in- oder ausländischen translationswissenschaftlichen Hochschulabschluss oder den Nachweis einer Staatlichen Prüfung Übersetzen/Dolmetschen/Gebärdensprachdolmetschen bei einem Staatlichen Prüfungsamt verfügen.

Wie die weitere konkrete Ausgestaltung für das Dolmetschen in der medizinischen Versorgung bzw. bei vorläufigen Gesundheitskontrollen aussehen kann, hat der BDÜ auf der Grundlage bestehender Gesetze, die einen Rechtsanspruch auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen formulieren (Justiz, Gebärdensprachdolmetschen) zusammengefasst (s. Forderungspapier „Zur Integration Nicht-Deutschsprachiger in das deutsche Gesundheitssystem durch qualifizierte Sprachmittlung“, abrufbar unter https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_PP_Gesetzesvorhaben_Dolmetschen_im_Gesundheitswesen_2023.pdf, und „Häufig gestellte Fragen“, abrufbar unter https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_FAQ_Gesetzesvorhaben_Dolmetschen_im_Gesundheitswesen_2023.pdf).

Der BDÜ steht als konstruktiver Gesprächspartner und Berater mit fachpraktischer Kompetenz und Erfahrung auch für die weitere Umsetzung gerne zur Verfügung.

Cornelia Rösel
Präsidentin

Elvira Iannone
Politische Geschäftsführung